

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Nachtragshaushaltssatzung

des Landkreises Heilbronn für das Haushaltsjahr 2 0 1 8

Auf Grund der §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 23.7.2018 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge ¹ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge ² EUR
1. Ergebnishaushalt			
1.1 Ordentliche Erträge	357.053.800	+2.643.300	359.697.100
1.2 Ordentliche Aufwendungen	356.964.000	+1.808.300	358.772.300
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	89.800	+835.000	924.800
1.4 Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6 Veranschlagtes Sonderer- gebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 Veranschlagtes Gesamter- gebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	89.800	+835.000	924.800

¹ Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)

² Fortgeschriebener Ansatz

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge ³ EUR	Änderung um (+/-) EUR	Neue festge- setzte (Gesamt-) Beträge ⁴ EUR
2. Finanzhaushalt				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.975.400	+2.643.300	356.618.700
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.219.600	+1.808.300	337.027.900
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	18.755.800	+835.000	19.590.800
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.003.700	+495.000	6.498.700
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.016.700	+1.330.000	26.346.700
2.6	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-19.013.000	-835.000	-19.848.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-257.200	0	-257.200
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.607.200	0	5.607.200
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.350.000	0	5.350.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	257.200	0	257.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0	0	0

³ Bisheriger Ansatz

⁴ Fortgeschriebener Ansatz

§ 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz der Kreisumlage von 30,0 v. H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden bleibt unverändert (vgl. § 35 Abs. 1 FAG).

Heilbronn, den 29.08.2018
Piepenburg
Landrat

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart bestätigt mit Erlass vom 7.8.2018 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 51 Abs. 2 LKrO sowie §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Heilbronn in der am 23.7.2018 (Niederschrift zu Punkt 1 ö) einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Nachtragshaushaltssatzung 2018 und im Nachtragshaushaltsplan 2018 nicht enthalten.
- III. Der Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2018 liegt gem. § 48 Landkreisordnung i.V.m. §§ 82 und 81 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 7.9. bis 18.9.2018 - je einschließlich - beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer 266, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung)

Landratsamt Heilbronn
Kämmerei